

NIEDERSCHRIFT

über die Stadtratssitzung am 12. September 2006

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.35 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf	Mandelartz, Alfred
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Dederichs, Norbert	Nüßer, Hans
Esser, Gerd	Pehle, Bernd
Feldeisen, Willy	Plum, Herbert
Grotenrath, Petra	Puhl, Mathias
ab TOP 15	Scheen, Wolfgang
Kick, Andreas	Schmidt, Kathi
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Koch, Franz-Josef	Schöneborn, Christian
Kucknat, Karola	Sommer, Dominic
Lankow, Wolfgang	Zantis, Jürgen
Lindlau, Detlef	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Marita Baumann, Juan Jose Casielles, Dieter Fritsch, Herbert Geller, Dieter Hummes, Thomas Meirich, Wilfried Menke, Jens Nohr, Ferdinand Reinartz und Bruno Zillgens.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dezernent Leuchter
StVR Schmitz
StVR Derichs
StAR Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 05.09.2006 auf Dienstag, den 12.09.2006, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens bat die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den

Punkt 3 a) „Erweiterung des Kindergartens Loverich - Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel“

sowie im nicht öffentlichen Teil um den

Punkt 24 a) „Grundstücksangelegenheiten; hier: Erwerb einer im Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II - gelegenen Einwurfsfläche“

zu erweitern.

Der Stadtrat beschloss einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.06.2006
2. Bestellung einer Schriftführerin
3. Kenntnisnahme und Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
 - a) Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.04.2006 bis zum 30.06.2006
 - b) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in den Sammelnachweisen
 - c) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle "Abführung von Gebührenanteilen für Bundespersonalausweise und Europapässe"
4. Benennung neuer Straßen im Bebauungsplangebiet "Ederener Weg "

5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50

6. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

7. Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

8. Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

10. Bebauungsplan Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

11. Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
16. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, Stadtteil Setterich
hier: Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes
17. Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler und der Stadt Geilenkirchen im Verfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 57 n / Ortsumgehung Baesweiler
18. Gestaltungssatzung für den Bereich der Kapellensiedlung vom 11.05.2005;
hier: Beschluss zur Änderung
19. Widmung der Straße „Zum Münchshof“ in Baesweiler-Puffendorf (Bebauungsplan 65)
20. Mitteilungen der Verwaltung

- 21. Anfragen von Ratsmitgliedern
- 22. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 23. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen:
 - 1. Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Baesweiler und dem Kreis Aachen über den Neubau der Nordspange zwischen der L 225 und der K 27
 - 2. Veräußerung einer noch zu vermessenden Teilfläche aus einem im Gewerbegebiet Baesweiler gelegenen Grundstück
 - 3 a) Aufhebung eines Sperrvermerkes im Haushaltsplan
 - 3 b) Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung des Reyplatzes
 - 4. Anschaffung einer Arbeitsmaschine
- 24. Vergabe des Auftrages zur Beschaffung von persönlicher und sächlicher Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler - Lose I und II
- 25. Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Strom für städtische Gebäude
- 26. Mitteilungen der Verwaltung
- 27. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

- 1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.06.2006**
-

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.06.2006 wurde einstimmig angenommen.

2. Bestellung einer Schriftführerin

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 2 GO wird der Schriftführer vom Rat bestellt. Die Niederschrift wird von ihm und vom Bürgermeister unterzeichnet.

Frau StAR Simone Wetzel ist zum 01.09.2006 aus der Elternzeit zurückgekehrt.

Es wird vorgeschlagen, die Schriftführung im Rat der Leiterin der Hauptabteilung, Frau StAR Simone Wetzel, zu übertragen, die bereits vor ihrer Elternzeit diese Aufgabe wahrgenommen hat.

Die vertretungsweise Wahrnehmung der Schriftführung soll durch die bisherige Schriftführerin, Frau StAI Edeltraud Bezbek, erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt einstimmig Frau StAR Simone Wetzel zur Schriftführerin und Frau StAI Edeltraud Bezbek zu ihrer Stellvertreterin.

3. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben;

- a) Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.04.2006 bis zum 30.06.2006**
- b) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in den Sammelnachweisen**
- c) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle "Abführung von Gebührenanteilen für die Bundespersonalausweise und Europapässe"**

- a) Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.04.2006 bis 30.06.2006 entstanden sind, sind nach § 82 GO NW in Verbindung mit § 10 IV Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Verwaltungshaushalt

HHSt.	Bezeichnung	a) Hh.-Soll b) Anordn.-Soll c) Mehrausgaben - Euro -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - Euro -
01.02000.66110	Beitrag an Städte- und Gemein- debund und andere Verbände	a) 14.150,00 b) 15.556,84 c) 1.406,84	1.406,84

Erläuterung:

Bei der o.g. Haushaltsstelle werden die Beiträge an diverse Verbände und Vereine gezahlt. Die Beiträge wurden im Haushaltsjahr 2006 teilweise leicht angehoben. Dies war bei Aufstellung des Haushaltes noch nicht bekannt und die Ausgaben mussten daher überplanmäßig geleistet werden. Für das Haushaltsjahr 2007 erfolgt eine Anpassung des Haushaltsansatzes.

01.21000.4103 00	Persönliche Ausgaben für Sprachkurse einzuschulen- der Kinder	a) 7.670,00 b) 10.898,54 c) 3.228,54	1.694,54
---------------------	---	--	----------

Erläuterung:

In der Sitzung des Schulausschusses am 29.11.2005 wurde beschlossen, vorschulische Sprachförderkurse für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen einzurichten. Hierdurch entstanden Kosten in Höhe von 10.898,54 Euro. Durch das Land wurde ein Zuschuss in Höhe von 9.204,00 Euro bei der HHSt. 01.21000.171200 (Landeszuschuss für Sprachkurse für Schulneulinge) gewährt.

Es verbleibt somit ein Eigenanteil der Stadt Baesweiler in Höhe von 1.694,54 Euro, der dem Rat hiermit zur Kenntnis gegeben wird. Die Ausgaben wurden überplanmäßig geleistet.

Die überplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind durch Mittel der Deckungsreserve gedeckt.

- b)** Für das Haushaltsjahr 2006 zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung gestellten Mittel der Sammelnachweise 02 - Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen - und 04 - Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen - nicht ausreichen werden.

Obwohl beim Sammelnachweis 02 - Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen - der Haushaltsansatz 2005 um 2,98 % und 2006 nochmals um 3 % auf 498.500 Euro angehoben wurde, sind die Mittel dennoch bereits jetzt fast vollständig ausgeschöpft, obwohl die Verwaltung streng nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewirtschaftet hat.

Aufgrund der bisherigen Ausgabenentwicklung ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres mit einer Mehrausgabe für dringend erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 50.000 Euro zu rechnen.

Im Sammelnachweis 04 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - werden ebenfalls Mehrausgaben insbesondere aufgrund der gestiegenen Energiekosten in einer Größenordnung von ca. 250.000 Euro erwartet.

Durch die drastisch gestiegenen Heizölpreise werden gegenüber dem Vorjahr bei einem durchschnittlichen Jahresbedarf von rd. 1.000.000 l Heizöl in diesem Haushaltsjahr ca. 140.000 Euro (1.000.000 l x 0,12 Euro zuzüglich MWSt.) Mehrkosten entstehen.

Für Preissteigerungen im Bereich der Gebäudereinigung werden Mehrausgaben von 10.000 Euro erwartet und für den Bezug von Strom, Wasser und Fernwärme wird durch Verbrauchs- und Kostensteigerungen mit weiteren Mehrausgaben von ca. 100.000 Euro gerechnet.

Insgesamt ist somit ein Fehlbedarf in Höhe von 250.000,00 Euro zu erwarten.

Ungewiss bleibt, ob der tatsächliche Ausgabebedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres mit der Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgaben in den Sammelnachweisen abgedeckt werden kann. Die Verwaltung behält sich vor, eventuell erforderliche weitere Genehmigungen bei Bedarf einzuholen.

- c) Bei der HHSt. 01.11000.655300 - Abführung von Gebührenanteilen für die Bundespersonalausweise und Europapässe - entstehen im Haushaltsjahr 2006 voraussichtlich überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 17.000,00 Euro.

Die Haushaltsüberschreitung ist Folge einer drastischen Verteuerung der blanko Formulare und eines auf das Notwendigste begrenzten Vorratskaufes. Seit Ende 2005 müssen an die Bundesdruckerei je Reisepass statt bisher 11,75 Euro nunmehr 38,47 Euro gezahlt werden.

Diese enorme Kostensteigerung konnte bei der Ansatzermittlung 2006 nicht mehr berücksichtigt werden. Für 2007 wird der Ausgabeansatz entsprechend angehoben.

Den Ausgaben stehen Gebühreneinnahmen für bereits ausgestellte Personalausweise und Reisepässe bei der HHSt. 01.11000.100000 - Verwaltungsgebühren - gegenüber. Da hier alle Verwaltungsgebühren des Ordnungsamtes vereinnahmt werden, stehen zurzeit keine entsprechenden Mehreinnahmen nach § 17 GemHVO zur Deckung zur Verfügung.

Alle unter Punkt b) und c) erwarteten Mehrausgaben sind unabweisbar. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den HHSt. 01.90000.003000 - Einnahmen aus der Gewerbesteuer - sowie bei HHSt. 01.90000.041000 - Schlüsselzuweisungen.

Gemäß § 82 GO NRW i.V.m. § 10 IV Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind überplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 2.500,00 Euro für den Einzelfall überschreiten, als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen signalisierte Zustimmung zu den überplanmäßigen Ausgaben, da sie unvermeidbar seien. Er stellte fest, dass ein Großteil der überplanmäßigen Ausgaben auf die gestiegenen Energiekosten zurückzuführen sei. Seitens der Stadt Baesweiler seien bereits Maßnahmen zur Einsparung von Energiekosten, z. B. durch den Einbau von Energiesparfenstern getroffen worden.

Herr Beckers fragte nach, ob weitere Maßnahmen geplant seien, unter anderem ein etwaiger Einsatz von Solartechnik.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte, dass mit der Wärmedämmung von Fenstern, Fassaden und Dächern Maßnahmen ergriffen worden seien. Innerhalb der nächsten Jahre bestehe aber noch viel Handlungsbedarf, beispielsweise im Bereich der Dächer, und auch die Heizungstechnik sei teilweise überholt und müsse erneuert werden.

Das Hallenbad werde demnächst an das Biomassekraftwerk angeschlossen, wodurch Einsparungen in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr erzielt werden könnten. Auch die Nutzung von Sonnenenergie und Erdwärme bzw. der Einsatz von Luftwärmetauschern sei ein Thema, das geprüft werden müsse.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt einstimmig

- die überplanmäßigen Ausgaben, die in der Zeit vom 01.04.2006 bis zum 30.06.2006 entstanden sind, zur Kenntnis

und genehmigt überplanmäßige Ausgaben

- bei den Sammelnachweisen 01.99990.500005 (Unterhaltung Gebäude) bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro und bei 01.99990.540005 (Bewirtschaftung) bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro,
- bei der HHSt. 01.11000.655300 (Abführung von Gebührenanteilen für Bundespersonalausweise und Reisepässe) bis zu einem Betrag von 17.000,00 Euro.

Die überplanmäßigen Ausgaben unter Punkt b) und c) sind gedeckt durch Mehreinnahmen bei den HHSt. 01.90000.003000 - Einnahmen aus Gewerbesteuer - und bei der HHSt. 01.90000.041000 - Schlüsselzuweisungen.

3a) Erweiterung des Kindergartens Loverich - Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel

Die vorhandenen Räumlichkeiten des Kindergartens Loverich, Josefstraße 9, sollen im Bereich der sogenannten „unter dreijährigen Kinderbetreuung“ erweitert werden.

Sowohl der Gruppenraum I im Erdgeschoss als auch der Gruppenraum III im Obergeschoss sollen an der nordwestlichen Giebelseite jeweils um einen Gruppennebenraum ergänzt werden. Die neuen Räume werden jeweils mit einem Durchbruch an die vorhandenen Substanzen gebunden.

Die Erweiterung ist als so genanntes Modulgebäude, d. h. als vorgefertigte Raumzellen, in Modul- bzw. Systembauweise geplant.

Die vorhandene Fensteröffnung im Erdgeschoss, Flur I, wird entsprechend den Brandschutzvorgaben geschlossen.

Die Rückwand des Erweiterungsbaus, angrenzend zu den Fensteröffnungen (Bad, Treppenhaus) im Obergeschoss der Wohnung Josefstraße 9 a, wird entsprechend den Brandschutzvorgaben errichtet.

Die giebelseitig vorhandene Fluchttreppe (verzinkte Stahlkonstruktion) wird um das notwendige Maß seitlich auf eine neue Gründung versetzt. Die Anbindung zum Gebäude wird durch eine Ergänzung der Podestfläche gewährleistet.

Für die o.g. Baumaßnahme wurden Kosten i.H.v. 105.000,00 Euro ermittelt. Der Kreis Aachen hat einen Zuschuss des Landes beantragt, der in Höhe von 95.000,00 Euro erwartet wird. Dieser Zuschuss soll auf der Grundlage eines noch abzuschließenden Vertrages an die Stadt Baesweiler weitergeleitet werden. Der zu leistende Eigenanteil der Stadt Baesweiler i.H.v. 10.000,00 Euro wird über Planungsleistungen des Hochbauamtes und über Bauleistungen des städtischen Baubetriebsamtes erbracht, die im Haushaltsjahr 2007 als Verrechnungszahlungen veranschlagt werden. Der Haushalt 2006 wird somit nicht belastet.

Für die Baumaßnahme stehen keine Mittel im Haushaltsplan 2006 zur Verfügung, sodass die Ausgaben außerplanmäßig geleistet werden müssen. Die Ausgabe ist unabweisbar und wird gedeckt durch außerplanmäßige Einnahmen aus dem Zuschuss des Kreises Aachen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt einstimmig einer außerplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 95.000,00 Euro für die Erweiterung des Kindergartens Loverich zu. Die Ausgaben sind gedeckt durch außerplanmäßige Einnahmen aus einem Zuschuss des Kreise Aachen i.H.v. 95.000,00 Euro.

4. Benennung neuer Straßen im Bebauungsplangebiet "Ederener Weg"

Wie aus der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Planskizze ersichtlich, wird das Bebauungsplangebiet "Ederener Weg" im Stadtteil Setterich eine Haupteerschließungsstraße und zwei von dieser abzweigenden Ringe umfassen.

Es wird vorgeschlagen, die Haupteerschließungsstraße nach der als "Engel von Sibirien" bekannten Schwedin Elsa Brandström zu benennen.

Die Tochter des schwedischen Gesandten in St. Petersburg betreute als Vertreterin des schwedischen Roten Kreuzes die Kriegsgefangenen des Ersten Weltkrieges, die in den Lagern über das ganze riesige russische Gebiet verstreut waren. Sie war in dieser Zeit oft die einzige Frau unter Tausenden von Männern und arbeitete ohne Unterbrechung für die Rettung zahlloser Menschenleben. Sie brachte medizinische Hilfe in die Lager, in denen Flecktyphus ausgebrochen war, brachte den Gefangenen in Sibirien Kleidung, Kraft und seelische Stärkung den Männern, die wussten, dass sie ihre Familien niemals wiedersehen würden.

Ihre Unbeirrbarkeit, ihr Organisationstalent und ihre Überzeugung, dass es ihre einzige Aufgabe sei, für jene zu sorgen, die in Not waren, trugen ihr die Bewunderung und Achtung aller einander widerstreitenden Mächte im gequälten Russland ein. Als sie 1918 bis 1920 - in mitten der Revolution - ganz allein in Sibirien blieb, schrieb General Alfred Knox, der damalige Chef der britischen Militärmission in Sibirien: "Der Krieg hat viele Heldinnen in den verschiedenen Nationen hervorgebracht, aber nach meiner Meinung nie wieder jemanden, der mehr Wert wäre, verehrt zu werden, als Elsa Brandström."

Der aus Richtung Ortsmitte erste Ring sollte auf Anregung eines Ratsmitgliedes die Straßennamensbezeichnung "Pfarrer Gursky-Ring" erhalten.

Der evangelische Pfarrer Gursky wurde am 25.05.1912 in Duisburg geboren. Er ordinierte am 07.11.1948 in Baesweiler, wo er bis zum Jahre 1962 als Pfarrer tätig war. In der Zeit von 1948 bis 1957 war er auch zuständig für die damalige Gemeinde Setterich. In seine Zeit fiel der Aufbau der Settericher Kirchengemeinde und die Grundsteinlegung der Gnadenkirche im Stadtteil Setterich.

Von 1962 bis zum Jahre 1973 war Pfarrer Gursky als Militärseelsorger in Aachen tätig. Er verstarb am 15.09.1982 und wurde auf dem Settericher Friedhof beerdigt.

Der zweite Ring im Bebauungsplangebiet "Ederener Weg" sollte dem neben Dietrich Bonhoeffer wohl bekanntesten evangelischen Widerstandskämpfer, Herrn Theologen Martin Niemöller, gewidmet werden.

Martin Niemöller wurde am 14.01.1892 in Lippstadt/Westfalen geboren. Er war der Sohn eines Pfarrers. Im Ersten Weltkrieg war Niemöller Kommandant eines deutschen U-Bootes. Nach dem Theologiestudium war er von 1924 bis 1930 Geschäftsführer der Inneren Mission in Westfalen.

Seit 1931 war er dann Pfarrer in Berlin-Dahlem. Er war einer der Ersten, die in die Opposition gegen Hitler gingen, denn bereits 1933 gründete er den Pfarrernotbund. Dieser Pfarrerbund war eine Notgemeinschaft zur Wahrung des bedrohten Bekenntnisstandes. Obwohl er auf Hitlers Anweisung aus dem Pfarramt entlassen wurde (1934), wurde er zu einem der unerschrockensten Führer der bekennenden Kirche und zur Symbolgestalt im Kirchenkampf.

Am 01.07.1937 wurde Niemöller verhaftet. Vom Berliner Landgericht konnte er wegen mangelnder Beweise aber "nur" zur 7 Monaten Haft verurteilt werden. Danach allerdings wurde er als "Privatgefangener" Hitlers in das KZ Sachsenhausen, 1941 in das KZ Dachau und gegen Kriegsende nach Südtirol gebracht, wo er befreit wurde.

Martin Niemöller war einer der wenigen prominenten Inhaftierten, die dem Terror und der Folter der Verbrecher von SS, SA und Gestapo entgingen und mit dem Leben davon kamen.

Nach dem Krieg widmete er sich wieder voll der Theologie. Von 1945 bis 1955 war er Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und von 1947 bis 1964 war er Kirchenpräsident der Landeskirche von Hessen und Nassau.

Niemöller erreichte in den Jahren 1961 bis 1967 die Krönung seiner theologischen Laufbahn, als er Präsidiumsmitglied des Weltkirchenrates war.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt einstimmig, die Haupterschließungsstraße des Bebauungsplangebietes "Ederener Weg" mit dem Straßennamen nach der als "Engel von Sibirien" bekannten Schwedin Elsa-Brandström zu benennen.

Der erste Ring dieses Bebauungsplangebietes soll den Straßennamen "Pfarrer-Gursky-Ring" und der zweite Ring den Straßennamen "Martin-Niemöller-Ring" erhalten.

5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, Stadtteil Oidtweiler

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan Änderung Nr. 50**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
-

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 13.06.2006 bis 13.07.2006 die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 50, als Flächennutzungsplan beschlossen werden.

2. **Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan Änderung Nr. 50**
-

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 2 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 50, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, beschlossen.

6. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

7. Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 4 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

8. Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 4 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

9. Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
-

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

- 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 6 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

10. Bebauungsplan Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
-

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

- 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 7 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

11. Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
-

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

- 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 8 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

12. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 9 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

13. Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Für den o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 24.07.2006 bis 24.08.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Folgende Hinweise wurden vorgebracht:

Geologischer Dienst NRW:

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000 (Ausgabe Juni 2006). Dementsprechend sind bautechnische Maßnahmen nach DIN 4149 (Geltung seit April 2005) durchzuführen. Nach § 9 (5) 1 BauGB zählt das Plangebiet zu „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.“

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 10 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

In den Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2, wird eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) 1 BauGB aufgenommen, dass es sich beim Plangebiet um eine Fläche handelt, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Kreis Aachen - A 70 Umweltamt

„Bei der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes ist die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nachzuweisen. Zuständige Stelle bzgl. § 51a LWG im Bebauungsplanverfahren ist das StUA Aachen, welches die Gesamtentwässerung bewertet.

Der § 51a LWG sowie der Runderlass zur Durchführung der Vorschrift bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a LWG des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Stand 18.05.1998 ist einzuhalten.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.“

Gemäß dem Gutachten zum Bebauungsplans 55 - Im Kirchwinkel - wurde festgestellt, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Das StUA Aachen hat keine Bedenken gegen eine Einleitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 10 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

14. Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Stadtteil Oidtweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
-

Für den Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus - wurde in der Zeit vom 13.06.2006 bis 13.07.2006 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Eine Stellungnahme wurde vorgebracht durch den Kreis Aachen, Umweltamt, in Bezug auf

- a) die Niederschlagswasserversickerung gem. § 51 a LWG,
- b) die Altlastenverdachtsfläche und
- c) die ökologische Bewertung der Pflanzflächen (Feldhecken etc.) am Rande des Plangebietes.

Stellungnahme:

Zu a): Es wurde ein hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von unbelasteten Regenwässern erstellt. Gemäß dem Untersuchungsergebnis kann eine Versickerung im Plangebiet nicht erfolgen.

Das Staatliche Umweltamt als zuständige Behörde hat deshalb der Ableitung der Niederschlagswässer über die Mischkanalisation zugestimmt.

Zu b): Im Rahmen der Ersterkundung wurde an einer Stelle im Plangebiet eine mögliche Altlast erbohrt, die unter Umständen einer Sanierung bedarf.

Durch den Eigentümer wurde eine Sanierungsuntersuchung mit ca. 90 Bohrungen in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der Sanierungsuntersuchungen weist nach, dass keine Altlasten im Plangebiet, die die gesetzlichen Richtwerte übersteigen, vorliegen und dass keine Sanierung erforderlich ist. Das Gutachten wurde mit dem Umweltamt des Kreises Aachen abgestimmt.

Seitens des Umweltamtes bestehen keine Bedenken, wenn Maßnahmen innerhalb der Altlastenverdachtsfläche, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind bzw. Abbruchmaßnahmen, dem Umweltamt des Kreises Aachen zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Es wird weiterhin empfohlen, aufgrund der durchweg hohen pH-Werte im Bereich unbefestigter bzw. unbewachsener Flächen eine Überdeckung mit 30 cm unbelastetem Boden vorzunehmen.

Alle Maßnahmen, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind, werden dem Umweltamt zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da nach dem Ergebnis des vorliegenden Gutachters kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Zu c): Wie bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB weist die Untere Landschaftsbehörde darauf hin, dass langjährige Erfahrungen zeigen, dass in Bebauungsplänen festgesetzte Ausgleichspflanzungen im Bereich von privaten Flächen in aller Regel nicht umgesetzt werden.

Es wird gefordert, die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen als öffentliche Grünfläche festzusetzen und dauerhaft einzuzäunen, da ansonsten nur die Wertigkeiten von Grünflächen in Gewerbegebieten angesetzt werden können.

Im Falle des Bebauungsplanes 77 handelt es sich bei den privaten Grünflächen um Randbepflanzungen auf größeren zusammenhängenden Flächen (insgesamt ca. 5.000 qm) auf nur wenigen Grundstücken. Hier kann die Verpflichtung zur Durchführung der Pflanzungen und deren dauerhafter Bestand und deren Unterhaltung durch einen städtebaulichen Vertrag oder über Auflagen in der Baugenehmigung umgesetzt werden.

Die Erstellung und Unterhaltung der Grünflächen wird so auf Dauer gesichert.

Die Überführung dieser Grünflächen in öffentliche Grünflächen würde durch den Pflegeaufwand (in der Gesamtheit vieler Bebauungspläne) die Möglichkeiten des städtischen Baubetriebsamtes übersteigen und der Kostenaufwand würde so hoch werden, dass bei der Umlage auf die Bauflächen die Akzeptanz zur Kostenübernahme durch die Eigentümer nicht erwartet werden kann.

Die Bewertung der Ausgleichsflächen am Rande des Plangebietes ist gemäß dem Verfahren der Landesregierung NRW korrekt als Feldgehölzflächen etc. vorgenommen worden.

Als Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten definiert das Verfahren der Landesregierung NRW unter Ziffer 4.3 „meist durch nicht heimische bodendeckende Gehölze und kurz geschnittenen Rasen geprägte Grünflächen zwischen Industrie- und Gewerbegebäuden.

Die Forderungen der ULB für die Grünflächen, hinsichtlich der Festsetzung als private Grünflächen, ist somit zurückzuweisen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 11 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Untersuchung zur Versickerung von unbelasteten Regenwässern gem. § 51 a LWG erfolgt ist und die Ableitung über die Mischwasserkanalisation mit dem Staatlichen Umweltamt als zuständiger Behörde erfolgt ist.

Der Stadtrat stellt fest, dass keine Altlasten im Plangebiet, die die gesetzlichen Richtwerte übersteigen, vorliegen und somit keine Sanierung erforderlich ist.

Alle Maßnahmen, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind, werden dem Umweltamt des Kreises Aachen zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Empfehlung zur Überdeckung unbefestigter bzw. unbewachsener Flächen mit 30 cm unbelastetem Boden wird nicht gefolgt, da nach dem Ergebnis des vorliegenden Gutachters kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat, die ökologischen Ausgleichsflächen am Rande des Plangebietes wie festgesetzt als private Grünflächen herzustellen und die Sicherung der Erstellung und dauerhaften Unterhaltung über städtebauliche Verträge oder aber Auflagen in der Baugenehmigung festzulegen.

2. Beschluss des Planentwurfes mit Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 11 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

15. Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Christoph Mohr erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die bebauten Grundstücke Herzogenrather Weg Nrn. 9 - 23 werden vom Eigentümer zurzeit veräußert.

Da die Grundstückstiefen ca. 80 m tief sind, ergibt sich die Möglichkeit, eine zweite südgerichtete Bauzeile zu entwickeln.

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - zum Teil als WA-Gebiet und zum Teil als Gemeinbedarfsfläche „Schule“ ohne überbaubare Flächen festgesetzt. Ein Bedarf zur Beibehaltung der Gemeinbedarfsfläche Schule besteht nicht mehr.

Insoweit wird es zur planungsrechtlichen Absicherung erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - zu ändern und überbaubare Flächen für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) und zwar für den Baukörper entlang der Kapellenstraße als zwingend zweigeschossige Bebauung und für den Innenbereich für eine eingeschossige Bebauung festzusetzen.

Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Bauflächen für ca. 10 - 11 Wohnhäuser entlang einer ruhigen Anliegerstraße zu schaffen. Die Zufahrt würde direkt von der Kapellenstraße aus erfolgen und vor dem Bereich des Kindergartens wäre ein Wendehammer vorzusehen. Eine Durchfahrt wäre somit ausgeschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, zur planungsrechtlichen Absicherung den Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - im Verfahren nach § 2 BauGB zu ändern.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wies darauf hin, dass sich in dem Bebauungsplangebiet alter Baumbestand befinde, was weder im Fachausschuss ausführlich diskutiert wurde noch Thema der von der Verwaltung vorgelegten Vorlage sei. Der Vorschlag der Verwaltung reiche ihm, ohne dass auf dieses Thema eingegangen werde, nicht aus. Von daher werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass auf dieses Thema im Rahmen des Bebauungsplanverfahren mit einem zu erbringenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag eingegangen werde. Dort werde der derzeitige Ist-Zustand erhoben und Maßnahmen, wie beispielsweise ein ökologischer Ausgleich, gefordert.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag bei einer Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 12 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat mit 28 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Wohnbauflächen als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) sowie der Festsetzung der erforderlichen Verkehrs- und ökologischen Ausgleichsflächen.

Die Änderung erfolgt im Verfahren gemäß § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße -, Änderung Nr. 8.

16. Bebauungsplan Nr. 44 - Pestalozzistraße -, Stadtteil Setterich**Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes:

Der o. a. Bauleitplan wurde in den Jahren 1999/2000 mit dem Ziel zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern entlang der Pestalozzistraße und der Selfkantstraße sowie der Nachverdichtung für den Innenbereich zwischen der Pestalozzistraße, Grünstraße, Emil-Mayrisch-Straße und der Selfkantstraße aufgestellt.

Geplant wurde für den Innenbereich eine zweigeschossige Bebauung als allgemeines Wohngebiet in zweigeschossiger Bauweise mit einer GRZ von 0.3 und als Einzel- und Doppelhäuser.

Gemäß den Angaben des Eigentümers sind die Grundstücke gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu vermarkten.

Er beantragt daher die Änderung des Planungszieles zu einer Bebauung mit zweigeschossigen Wohnhäusern als Hausgruppen mit max. 5 Reihenhäusern für den Bereich der vorgesehenen Mehrfamilienhäuser und für den Innenbereich mit max. 4 Reihenhäusern pro Gruppe. Aufgrund der Änderung wird eine GRZ von 0.4 erforderlich.

Nach Prüfung des Antrages ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Änderungsplanung sich städtebaulich in das Umgebungsbild einfügt und so die Chance besteht, für diesen Bereich ca. 45 Baugrundstücke durch Nachverdichtung zu mobilisieren und diesen Bereich städtebaulich zu verbessern.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 13 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im Plan dargestellten Bereich des Stadtteiles Setterich (Anlage 2 der Originalniederschrift) wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 - Pestalozzistraße - mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.4 und von Hausgruppen beschlossen.

Die Änderung erfolgt im Verfahren gemäß § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 44 - Pestalozzistraße.

17. Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler und der Stadt Geilenkirchen im Verfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 57n/ Ortsumgehung Baesweiler

Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren für die B 57 n/ Ortsumgehung Baesweiler. Der Verlauf der in diesem Verfahren geplanten B 57 n orientiert sich weitestgehend an den vor rund 20 Jahren im Flurbereinigungsverfahren Immendorf ausgewiesenen Trassenverlauf. Auf dem 4,8 km langen Teilstück zwischen der K 27 im Süden und der B 56 im Norden wurde seinerzeit im Flurbereinigungsverfahren die Grenze zwischen der Stadt Baesweiler und der Stadt Geilenkirchen an den westlichen Rand der geplanten Trasse gelegt mit der Folge, dass sich die Straßentrasse vollständig auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler befindet.

Am nördlichen Ende des Planungsabschnittes der B 57 n bei Immendorf schwenkt die nun geplante Straße auf einem Abschnitt von ca. 600 m von der seinerzeit im Flurbereinigungsverfahren Immendorf ausgewiesenen Trasse nach Westen auf das Gebiet der Stadt Geilenkirchen ab. Um einen auch nach Umsetzung der B 57 n weiterhin sinnvollen Grenzverlauf beizubehalten, der auch den zukünftigen örtlichen Gegebenheiten gerecht wird, wurde vorgeschlagen, den Grenzverlauf zwischen der Stadt Baesweiler und der Stadt Geilenkirchen geringfügig in das Gebiet der Stadt Geilenkirchen hinein zu verschieben (siehe Anlage 3 der Originalniederschrift). Die von dieser angeregten Änderung des Grenzverlaufs betroffene Fläche, die nach der Änderung zur Stadt Baesweiler gehören würde, hat eine Größe von rd. 4,5 ha, wovon ein wesentlicher Teil auf die Trasse der B 57 n entfällt und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzfläche ist.

Gemäß § 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert werden.

Nach Auskunft der Verwaltungen der übrigen betroffenen Gebietskörperschaften (Kreis Heinsberg, Kreis Aachen, Stadt Geilenkirchen) wird vorbehaltlich der notwendigen Beschlüsse der dafür zuständigen Gremien die Zustimmung zu den beschriebenen Änderungen in Aussicht gestellt. Verfahrensmäßig könnte die Änderung der Gemeindegrenze durch den Planfeststellungsbeschluss erfolgen .

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, der Änderung der Gebietsgrenzen zuzustimmen, um den nach dem Bau der B 57 n entstehenden örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere dauerhafte Rechtssicherheit für die betroffenen Unterhaltungsträger der Straßen und Wege zu erzielen.

Die Zustimmung zu der beschriebenen Änderung der Gebietsgrenze sollte unter dem Vorbehalt stehen, dass die B 57 n der vorliegenden Planung entsprechend ausgeführt wird und deshalb mit der Maßgabe erfolgt, dass die Änderung erst mit der Übernahme der neuen Straße in das amtliche Liegenschaftskataster wirksam wird.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Die Trassenführung der B 57 n sei von den Grünen von Anfang an kritisiert worden, da damit der Zweck, nämlich die Entlastung der alten B 57, nicht erreicht werden könne. Da die Notwendigkeit des Baues der B 57 n nicht gesehen werde, bestehe auch kein Handlungsbedarf bei der Änderung der Gebietsgrenze.

Bürgermeister Dr. Linkens konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Er sowie die Fraktionsvorsitzenden der CDU- und SPD-Fraktion sehen in dem Bau der B 57 n eine Entlastung für den Stadtteil Setterich und eine bessere Anbindung des Gewerbegebietes an die Autobahn.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt mit 28 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen der Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Baesweiler im Kreis Aachen und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg wie vorbeschrieben im Rahmen des Verfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der B 57 n/Ortsumgehung Baesweiler mit der Maßgabe zu, dass die Änderung erst mit der Übernahme der neuen Straße in das amtliche Liegenschaftskataster wirksam wird.

18. Gestaltungssatzung für den Bereich der Kapellensiedlung vom 11.05.2005; hier: Vorschlag zur Änderung

Die o. a. Gestaltungssatzung wurde mit dem Ziel erlassen, das historische Erscheinungsbild der „Kapellensiedlung“ zu erhalten.

In § 5 wurde festgesetzt, dass Fassaden in ihrem ursprünglichen Zustand als gemauerte Fassaden zu erhalten sind. Für den Fall, dass eine zusätzliche Außendämmung zur Verbesserung der Wärmebilanz des Hauses bzw. seitlicher und rückwärtiger Anbauten vorgesehen werden soll, ist hierfür eine äußere Wärmedämmung über Wärmedämmung durch Verklinkerung zulässig. Die Vormauerziegel (Klinker) sind nur in den Farben rot bis rotbraun zulässig.

Über diese Festsetzung würden Verkleidungen mit sogenannten „Thermohäuten“ (Wärmedämmung mit aufgeklebten Klinkerriemchen) unzulässig. Zurzeit mehren sich die Anfragen zur Aufbringung dieser Thermohäute, da sie platzsparender und kostengünstiger als die satzungskonforme Gestaltung ist.

Der Nachteil dieser Thermohäute war früher, dass die Klinkerriemchen ohne Eckausbildungen für Laibungen (Fenster, Türen und Endecken) aufgebracht wurden und an den Laibungen etc. erkennbar war, dass es sich nicht um Vollklinker sondern um Klinkerriemchen handelt.

Zwischenzeitlich bieten die Hersteller von Thermohäuten solche mit Eckausbildungen für Laibungen in einer Stärke von ca. 11,5 cm an. Nach Aufbringung und Verfugung ist so nicht mehr erkennbar, dass es sich um Klinkerriemchen handelt, sondern es entsteht das gleiche Gestaltungsbild wie bei einem Vormauerziegel.

Diese „Thermohäute“ haben den Vorteil, dass sie der zweischaligen Verblendung kostenmäßig und oft auch energietechnisch wesentlich überlegen sind.

Das gestalterische Erscheinungsbild ist identisch mit der gem. Satzung vorgeschriebenen Gestaltung.

Die Verwaltung schlägt vor, eine solche Thermohaut über eine Änderung der Satzung zuzulassen, da das Ziel der Satzung erhalten bleibt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 31.08.2006/Punkt 15 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Die Gestaltungssatzung vom 11.05.2005 für den Bereich der Kapellensiedlung wird wie folgt geändert:

§ 5 Fassadengestaltung

Die Fassaden sind in ihrem ursprünglichen Zustand als gemauerte Ziegelfassaden zu erhalten. Für den Fall, dass eine zusätzliche Außendämmung zur Verbesserung der Wärmebilanz des Gebäudes bzw. seitlicher oder rückwärtiger Anbauten vorgesehen werden soll, ist hierfür zulässig:

- a) eine äußere Wärmedämmung über Wärmedämmschicht und Verklinkerung mit Vormauerziegel

oder

- b) die Aufbringung einer Thermohaut aus Wärmedämmschicht und Klinkerriemchen mit Eckausbildungen für Laibungen etc. (Fenster, Türen, Endecken etc.).

Das Erscheinungsbild muss im fertigen Zustand identisch dem Erscheinungsbild der unter „a“ zugelassenen konventionellen Verklinkerung entsprechen.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Aneinander grenzende Gebäude sind in Material, Farbe und vorderer Fassadenflucht anzugleichen.

Die Absätze 3 und 5 bleiben unverändert.

19. Widmung der Straße „Zum Münchshof“ in Baesweiler-Puffendorf (Bebauungsplan 65)

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 31.08.2006 unter TOP 18 mit der Widmung der o.g. Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 65 - Zum Münchshof - befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Plan dargestellten Flächen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die in der Originalniederschrift als Anlage 4 dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. 65 - Zum Münchshof - in Baesweiler-Puffendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

20. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

21. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.

22. Fragestunde für Einwohner

Fragen von Einwohnern wurden nicht gestellt.